

PIRATEN 2009 (Erläuterungen – Forts. –)

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Haus- und Grundvermögen, für das gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgen dürfen, ist nicht vorhanden.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

## II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. *Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 1 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen und keine Beteiligungen an Unternehmen.

PIRATEN 2009 (Erläuterungen – Forts. –)

### III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Die Sonstigen Einnahmen machen bei den Landesverbänden Bayern und Hamburg mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus.

Die Einnahmen des Landesverbandes Bayern in Höhe von 1.320,24 € resultieren aus der Bereitstellung nicht genutzter Serverkapazitäten zum Betrieb zweier Anonymisierungsserver und dem in diesem Zusammenhang vereinnahmten Kostenbeitrag des Unternehmens.

Die sonstigen Einnahmen des Landesverbandes Hamburg setzen sich wie folgt zusammen:

Vergütung für treuhänderische Abwicklung	
Verwaltung Landesverband Mecklenburg-	
Vorpommern	1.583,68 €
Einbuchung Forderung Vorjahr	0,63 €
Gesamt	<u><u>1.584,31 €</u></u>

In der Vorgründungsphase und der Gründungsphase des Landesverbands Mecklenburg-Vorpommern verfügte dieser über kein Konto und daher hat der Landesverband Hamburg vorübergehend die Mitgliederbeiträge und Spenden treuhänderisch verwaltet.

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

PIRATEN 2009 (Erläuterungen – Forts. –)

**3. Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)**

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächtnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

**IV. Sonstige Erläuterungen**

Gemäß Finanzordnung des Bundesverbandes sind im Jahr 2009 die Mitgliedsbeiträge nach folgendem Schlüssel zwischen Bundes- und Landesverband aufzuteilen und entsprechend im Rechenschaftsbericht als Einnahmen auszuweisen:

- 40 % Bundesverband
- 60% Landesverband und nachgeordnete Gliederungen

Die Aufteilung der Beiträge zwischen Landesverbänden und den nachgeordneten Gliederungen werden in den Finanzordnungen der Landesverbände festgelegt. Einzelheiten zu den unterschiedlichen Regelungen ergeben sich aus den Rechenschaftsberichten der Landesverbände.

Eine Regelungslücke ist festzustellen hinsichtlich des Zeitpunktes, ab dem eine neu gegründete Gliederung Anspruch auf die Weiterleitung von Mitgliedsbeiträgen hat. Vom Bundesvorstand wurde festgelegt, dass die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an einen Landesverband zeitanteilig ab dem Folgemonat der Gründung erfolgt.

Da die Landesverbände Bremen, Saarland und Thüringen im Juni 2009 gegründet wurde, ergibt sich für das Jahr 2009 nach dieser Auslegung eine Weiterleitungsverpflichtung in Höhe von sechs Zwölfteln der gezahlten Beiträge. Für Mitglieder, die bereits in Vorjahren Mitglied waren oder im Januar des laufenden Jahres Mitglied geworden sind erhalten die Gliederungen somit sechs Zwölftel der Beiträge. Soweit Mitglieder später eingetreten sind, entrichten Sie bereits nur einen zeitanteiligen Beitrag für das Jahr. Die zeitanteilige Aufteilung erfolgte somit im Verhältnis der Anzahl der Monate der Mitgliedschaft zur Anzahl der Monate des Beitragsanspruchs. Soweit Mitglieder im Monat nach der Gründung in den Landesverband eingetreten sind, erfolgt keine zeitanteilige Kürzung, da diese Mitglieder den anteiligen Beitrag für den Zeitraum des Bestehens des Landesverbandes entrichten. In entsprechender Höhe sind Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen im Rechenschaftsbericht der Landesverbände ausgewiesen worden.

PIRATEN 2009 (Erläuterungen – Forts. –)

Im Landesverband Bayern wurde eine abweichende Regelung getroffen, nach der eine Beitragsweiterleitung erst dann erfolgt, wenn eine Gliederung tatsächlich finanziell tätig werden kann, da sie über ein Girokonto verfügt. Eine Beitragsweiterleitung erfolgt daher erst ab dem Monat der Kontoeröffnung.

Im Jahre 2009 wurden mehrere Bezirks- und Kreisverbände gegründet. Für die Beitragsaufteilung und -weiterleitung wurde genau so vorgegangen, wie bei der Beitragsaufteilung für die unterjährig gegründeten Landesverbände. In entsprechender Höhe sind Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen in den Rechenschaftsberichten der betroffenen Untergliederungen ausgewiesen worden.

Im Landesverband Brandenburg wurde eine abweichende Auslegung der Satzung vorgenommen und eine Beitragsweiterleitung bereits ab dem Monat der Gründung der Kreisverbände vorgenommen.

Die von Mitgliedern verspätet im Berichtsjahr entrichteten Beiträge für Vorjahre wurden entsprechend den Festlegungen des Bundesvorstandes nach demselben Schlüssel auf die Gliederungen aufgeteilt, wie Beiträge, die für das Jahr 2009 entrichtet wurden. Dieses Vorgehen sollte den Anreiz für die Gliederungen erhöhen die rückständigen Beiträge einzufordern. Insbesondere Verbände, die sich erst im Jahr 2009 gegründet haben, hätten sonst von der aufwendigen Beitragseintreibung finanziell selber kaum profitiert.

Mit der Finanzordnung des Bundesverbandes wurde ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag in folgender Höhe festgesetzt:

- 36,00€

Soweit einzelne Mitglieder mehr als diesen satzungsmäßigen Mindestbeitrag unter Nutzung des Verwendungszweckes „Mitgliedsbeitrag“ überwiesen haben, wurde der Mehrbetrag als Mitgliedsbeitrag erfasst.

Gemäß der Finanzordnung des Bundes sind nicht zweckgebundene Geldspenden im Berichtsjahr wie folgt in den Rechenschaftsberichten ausgewiesen:

- 50% beim Bundesverband und 50% bei der einnehmenden Gliederung

Im Rechenschaftsjahr bereits für das Folgejahr vereinnahmte Mitgliedsbeiträge wurden in diesem Rechenschaftsbericht nicht als Mitgliedsbeitrag sondern als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten unter der Position Sonstige Verbindlichkeiten in der Vermögensbilanz erfasst.

PIRATEN 2009 (Erläuterungen – Forts. –)

In voller Höhe beim Bundesverband ausgewiesen worden sind die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, die nicht im Bundesgebiet ansässig waren und daher als Auslandspiraten geführt werden und keinem Landesverband zugerechnet werden konnten.

Die Satzung der Bundespartei enthält eine Regelung zur Weiterleitung von Beiträgen an die PP-International bzw. die Europäische Piratenpartei. Da sich diese Organisationen formal noch nicht gegründet haben, hat der Bundesvorstand am 12. November 2009 klarstellend beschlossen, dass die Satzungsregelung als nicht wirksam anzusehen ist, bis die Organisationen formal errichtet worden sind.

Bis zu einem Betrag von 100,00 € wurde bei Zuwendungen natürlicher Personen durch den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen aus praktischen Erwägungen davon abgesehen, schriftliche Verzichte der Zuwendenden einzufordern, soweit diese nicht vorlagen.

Die Dokumentation des Verzichts ergibt sich aus den Aufzeichnungen der Schatzmeister. Soweit der Betrag von 100,00 € im Einzelfall überschritten wurde und kein schriftlicher Verzicht vorlag, erfolgte eine Kürzung der Bemessungsgrundlage für die staatliche Förderung durch den Ausweis dieser Spenden als nicht zweifelsfrei zuzuordnende Zuwendungen.

Im Landesverband Sachsen-Anhalt wurde eine Spendenaktion zur Finanzierung von Wahlkampfspots durchgeführt. Im Ergebnis haben sowohl Piraten aus allen Landesverbänden als auch Dritte Spenden geleistet. Zur Identifizierung der Spender, welche Zahlungen auf das Girokonto des Landesverbandes ohne eine ausdrückliche Adressangabe geleistet haben, wurde wie folgt vorgegangen: Bei Namensgleichheit mit einem Parteimitglied wurde unterstellt, dass dieses die Zuwendung geleistet hat. Wenn es zwei Mitglieder mit demselben Namen in der Partei gab, wurde unterstellt, dass die Zuwendung von dem Mitglied aus dem Landesverband Sachsen-Anhalt geleistet wurde. Gab es mehr als zwei Mitglieder des gleichen Namens wurde die Spende als anonym verbucht. Der Abgleich erfolgte unter Zuhilfenahme eines Excelskriptes durch das für die Mitgliederverwaltung der Gesamtpartei zuständige Mitglied. Der Landesverband hat diese Arbeiten nicht selber durchführen können, da jeder Landesverband aus Datenschutzgründen nur einen eingeschränkten Zugang zu den Daten seines eigenen Verbandes hat.

Für die Zuwendungen auf dem paypal-Konto war dies Vorgehen nicht notwendig, da dort eine Vielzahl der Zuwendungen unter Angabe der Adresse erfolgte und so eine eindeutige Zuordnung vorgenommen werden konnte. Der verbleibende Teil von Spenden ohne eindeutige Zuordnung wurde ebenfalls als anonym verbucht.

PIRATEN 2009 (Erläuterungen – Forts. –)

Im Landesverband Nordrhein-Westfalen hat sich der Bezirksverband Arnsberg bereits im Jahr 2008 wieder aufgelöst. Die Verbindlichkeiten des Landesverbandes in Höhe von 43,45 € wurden im Bezirksverband und im Landesverband ergebniswirksam in der Weise ausgebucht, dass ein Zuschuss vom Bezirksverband an den Landesverband unterstellt wurde, da die Mittel nie an den Bezirksverband ausgekehrt wurden. Ein Rechenschaftsbericht für den Bezirksverband Arnsberg wurde nicht erstellt, da dieser bereits im Jahr 2008 wieder aufgelöst wurde.

In Einzelfällen liegen in geringem Umfang Buchungen mit Eigenbelegen vor.

Die für das Berichtsjahr im Jahr 2010 festgesetzten staatlichen Mittel wurden nach dem Werterhellungsprinzip in diesem Jahr als Einnahme aus staatlicher Teilfinanzierung erfasst. Aus diesem Grund wurde auch eine entsprechende Forderung aus staatlicher Teilfinanzierung im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

In der Datenbank der Mitgliederverwaltung, wurden bei Parteiaustritten die Mitgliederdaten rückwirkend gelöscht und im Jahr 2009 wurden zeitweise Mitgliedschaftsanträge durch die dafür zuständige Person nicht kontinuierlich eingepflegt. Nachdem allen Landesverbänden die Möglichkeit zur Verfügung stehen sollte die Daten für ihren Verband selber einzupflegen, war dies einzelnen Landesverbänden aufgrund einer begrenzten Anzahl von vorhandenen Zugriffsrechten über einen langen Zeitraum nicht möglich. Nachdem die Zugänge für alle bereitgestellt wurden, wurden teilweise aus den dezentral geführten Mitgliederlisten nur noch die Daten der Mitglieder in der zentralen Datenbank nachgepflegt, die auch zum Zeitpunkt des Zugriffs noch Mitglieder in der Partei waren. Daneben wurden bei der Pflege des Datenbestandes teilweise nicht die Eintrittsdaten dokumentiert. Teilweise wurden die Eintrittsdaten nicht erfasst teilweise wurde das Eingabedatum als Eintrittsdatum erfasst, teilweise das Datum des Wechsels von einer Gliederung in eine andere durch Umzug. Aus diesem Grund ließ sich die Anzahl der Mitglieder zum Stichtag wieder nur schwer ermitteln.

Basis des Ausweises der Mitgliederzahl und der mitgliederbezogenen Daten waren daher vorrangig die von den Landesverbänden dezentral geführten Mitgliederlisten und in Einzelfällen die Daten der zentral geführten Mitgliederdatenbank bzw. die auf diesen Daten basierende Liste der jeweiligen Landesverbände.

Berlin, den 28. Dezember 2010

  
Bernd Schrömer  
- Bundesschatzmeister -  
(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG  
zuständiges Vorstandsmitglied)

PIRATEN 2009 (Erläuterungen, Prüfungsvermerk)



- 1 -

### **Prüfungsvermerk**

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN), Berlin, für das Kalenderjahr 2009 in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht der Gesamt- partei setzt sich aus den Rechenschaftsberichten der Bundespartei, 16 Landesverbänden und von zehn nachgeordneten Gebietsverbänden zusammen. Unsere Prüfung hat sich gemäß § 29 Abs. 1 PartG auf die Angaben in den Rechenschaftsbüchern und die Buchführungen der Bundespartei, der 16 Landesverbände und der insbesondere nach regionalen und größtmöglichen Gesichtspunkten von uns ausgewählten nachfolgend genannten zehn Gebietsverbände beschränkt:

- Bezirksverband Stuttgart
- Bezirksverband Mittelfranken
- Kreisverband Ingolstadt
- Kreisverband Potsdam
- Kreisverband Main-Kinzig
- Kreisverband Region Greifswald
- Kreisverband Mittelhaardt
- Kreisverband Leipzig
- Kreisverband Jena
- Kreisverband Stade

Die Angaben in den Rechenschaftsberichten der übrigen nachgeordneten Gebietsverbände haben wir ebenso wenig geprüft wie die vollständige Erfassung aller Gebietsverbände. Die Zusammenfügung der Rechenschaftsberichte der Gebietsverbände zu dem Rechenschaftsbericht der Gesamt- partei wurde von uns auf formale und rechnerische Richtigkeit geprüft.

PIRATEN 2009 (Erläuterungen, Prüfungsvermerk – Forts. –)



---

- 2 -

Die Buchführung und die Aufstellung der Rechenschaftsberichte der Bundespartei, der Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände nach den Vorschriften des Parteiengesetzes liegen in der Verantwortung der jeweiligen Vorstände. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wurde von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzzwecke zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstands zusammengefügt und unterzeichnet. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns in dem beschriebenen Umfang durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Angaben in den oben genannten Rechenschaftsberichten nach § 29 PartG, d.h. mit der im folgenden Absatz geschilderten Begrenzung, in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung der Angaben in den Rechenschaftsberichten so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des jeweiligen rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der jeweiligen Buchführung und in den oben genannten Rechenschaftsberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des jeweiligen Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des jeweiligen Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung der in die Prüfung einbezogenen Angaben in den Rechenschaftsberichten bildet.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, wonach lediglich Teile der Rechenschaftslegung der Gesamtpartei Gegenstand unserer Prüfung waren, gilt unser folgendes Urteil über den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei auch nur insoweit:

PIRATEN 2009 (Erläuterungen, Prüfungsvermerk – Forts. –)



- 3 -

Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des Parteiengesetzes.

Hamburg, den 28. Dezember 2010

**ESC Wirtschaftsprüfung GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

G. Herud

A. Busch

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüferin

